

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt in Ergänzung der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 am **20.03.2020 folgende**

Allgemeinverfügung:

1. Vom Verbot der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 wird allgemein folgende Ausnahme zugelassen:

Bestattungen dürfen nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

- Teilnehmen darf ausschließlich der engste Angehörigenkreis, max. 15 Personen.
- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise darf erst im Nachgang erfolgen.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.
- Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer einen Abstand von 1,5 m zueinander in jede Richtung einhalten können. Dies gilt für Trauerfeierlichkeiten im Freien sowie in geschlossenen Räumen.
- Türen (insbesondere zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle) müssen für die Zeit der Bestattung geöffnet bleiben.
- Mikrofone dürfen ausschließlich von einer Person benutzt werden und müssen anschließend desinfiziert werden.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg durch eine Mehrzahl von Personen sind nicht zulässig.
- Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.

2. Abweichend von Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 sind auch **private Feiern** untersagt.
3. **Dienstleistungen**, deren Durchführung zwingend mit engem Kontakt zwischen Dienstleister und Kunde verbunden ist, werden untersagt. Hierzu zählen insbesondere Friseure, Barber-shops, Nagelstudios, Wimpernstudios, Beautysalons, nicht medizinische Massagen, sonstige physiotherapeutische Anwendungen, logopädische Maßnahmen und Solarien. Hiervon ausgenommen sind medizinisch notwendige Versorgungen. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch zugelassen werden.
4. Der Betrieb von **Tagespflegeeinrichtungen** und **sonstigen Tagesstätten** wird untersagt.
5. Der Betrieb von **Fahrschulen** (praktischer und theoretischer Unterricht), sowie das Abnehmen von **Fahrprüfungen** werden untersagt.
6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 bis 5 enthaltenen Anordnungen gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Ziffer 1 und 2 gelten bis einschließlich 19. April 2020, Ziffern 3, 4 und 5 gelten bis einschließlich 30. März 2020.
8. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-1060
poststelle@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Besuchszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhaltstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Uffenheim
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Klagen gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Während des Jahreswechsels 2019/20 wurde der Ausbruch des neuartigen Coronavirus (im Folgenden: SARS-CoV-2) bekannt. Mittlerweile hat sich das Virus weltweit ausgebreitet. In der Bundesrepublik Deutschland sind zahlreiche Erkrankungen und einzelne Todesfälle dokumentiert. Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sind bislang mehrere Erkrankungsfälle nachgewiesen.

SARS-CoV-2 ist grundsätzlich von Mensch zu Mensch übertragbar. Nach allgemeiner fachlicher Einschätzung ist von einer Inkubationszeit von 14 Tagen auszugehen. Die klinischen Infektionssymptome umfassen nach derzeitigem Stand Fieber, Husten, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit. Schwere Erkrankungen treten bisher meist in Kombination mit Vorerkrankungen auf und verlaufen als Pneumonie, akutes Lungenversagen, Nierenversagen und in Einzelfällen tödlich. Eine spezifische Therapie oder ein Impfstoff existieren bislang nicht.

Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Verbreitung von Sars-CoV-2 als Pandemie ein.

Ansammlungen einer größeren Zahl von Menschen können dazu beitragen, SARS-CoV-2 schneller zu verbreiten. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts hängt das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19-Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei größeren Menschenansammlungen u. a. von der Zusammensetzung der Anwesenden sowie der Möglichkeit einer Nachverfolgung von Erkrankten und Kontaktpersonen zusammen.

Mit Allgemeinverfügung vom 11. März 2020 wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern landesweit untersagt. Ergänzend zu dieser Allgemeinverfügung wurde vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ein Risiko-Score für die nachgeordneten Behörden zur Risikobewertung von Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Teilnehmern herausgegeben. Am 13. März 2020 empfahl die Bayerische Staatsregierung, Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen abzusagen.

Darüber hinaus rief am 15. März 2020 Ministerpräsident Dr. Markus Söder den Katastrophenfall für ganz Bayern aus. Dies führte dazu, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales am 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 eine Allgemeinverfügung mit Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie erließ.

Die Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 lässt viel Auslegungsspielraum, sowie viele Fragen der Bevölkerung hinsichtlich des alltäglichen Lebens offen. Vollzugshinweise des Staatsministeriums oder der Regierung von Mittelfranken können kurzfristig nicht erwartet werden, sodass der Erlass einer Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erforderlich erscheint.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist sachlich (§ 65 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung – ZustV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

2. Rechtsgrundlagen:

Zu Ziffer 1:

Von den Verboten der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 können von Kreisverwaltungsbehörden Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark und immer schneller verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige, sowie im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Verbot von Veranstaltungen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bestattungen sind grundsätzlich als Veranstaltungen bzw. Versammlung i.S.d. Ziffer 1 Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 zu werten und somit unter der Geltung der genannten Allgemeinverfügung grundsätzlich verboten. Angesichts der besonderen Bedeutung, die einer würdevollen Bestattung im Hinblick auf das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes; Art. 107 der Bayerischen Verfassung) und im Hinblick auf das menschliche Bedürfnis, in Würde von den Verstorbenen Abschied zu nehmen, zukommt, ist hier die Erteilung einer Ausnahme geboten. Auch ist es schlicht nicht möglich, eine Vielzahl von Bestattungen beliebig aufzuschieben. Um gleichzeitig unter den gegenwärtigen Umständen ein Höchstmaß an Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus zu gewährleisten, wird die Ausnahme unter den in Ziffer 1 genannten Maßgaben erteilt. Diese sollen insbesondere sicherstellen, dass nur ein sehr enger Kreis an der Bestattung teilnimmt und ein ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern eingehalten werden kann. Das Verbot des Erdwurfs und der Weihwassergabe durch eine Mehrzahl von Personen soll sicherstellen, dass die hierfür benötigten Gegenstände (Schaufel bzw. Aspergil) von diesen nicht berührt und so potentiell zum Übertragungsmedium werden.

Unter Abwägung der genannten Faktoren ist die Zulassung der Bestattungen als Ausnahme von der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 mit den genannten Maßgaben verhältnismäßig.

Zu den Ziffern 2 bis 5:

Die Allgemeinverfügung hinsichtlich der Ziffern 2 bis 5 stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG, dessen tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt sind. Bei COVID-19, dem das Virus SARS-CoV-2 zugrunde liegt, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit i.S.d. § 2 Nr. 3 IfSG, die im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit mehreren Erkrankungen dokumentiert ist.

Zu Ziffer 2:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder

verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Das Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales hat mit der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 von dem o.g. Recht bereits Gebrauch gemacht und Veranstaltung, sowie Versammlungen landesweit untersagt. Darüber hinaus wurden private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben ausgenommen.

Aus den gleichen Gründen wie in der Begründung zu Ziffer 1 hält es das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich, auch private Feiern zu verbieten, um die Ausbreitungswelle noch deutlicher zu reduzieren. Die besondere Bedeutung der Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 des Grundgesetzes; Art. 113 der Bayerischen Versammlung) und der Allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes; Art. 101 der Bayerischen Verfassung) wird gesehen, muss jedoch in der Abwägung hinter dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), für welches den Staat eine besondere Schutzpflicht trifft, zurücktreten.

Das Verbot ist zur Erreichung des genannten Ziels geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Ziffer 3:

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befugnisnorm des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind erfüllt. Bei COVID-19, dem das Virus SARS-CoV-2 zugrunde liegt, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit i. S. d. § 2 Nr. 3 IfSG, die im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit mehreren Erkrankungen dokumentiert ist. Bei Dienstleistungen, deren Durchführung zwingend mit engen Kontakt von Dienstleister und Kunde verbunden ist handelt es sich um sonstige Ansammlungen von Menschen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 IfSG.

Das auf Rechtsfolgenseite eingeräumte behördliche Ermessen wurde im Sinne des Art. 20 BayVwVfG pflichtgemäß und ausgeübt:

Zweck des IfSG und der auf Basis der § 28 ff. IfSG angeordneten Maßnahmen ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Der gesetzlich verfolgte Zweck des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung findet seinen verfassungsrechtlichen Niederschlag in Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Vor dem Hintergrund dieses Rechtsrahmens ist die Untersagung von Dienstleistungen, bei denen ein enger Kontakt zwischen Dienstleister und Kunde unvermeidbar ist, über die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 hinaus zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und angemessen, das heißt verhältnismäßig im engeren Sinn:

Die Untersagung von Dienstleistungen bei denen ein enger Kontakt zwischen Dienstleister und Kunde besteht, ist geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck einer weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 jedenfalls zu fördern. Mit der Untersagung entfallen nämlich sämtliche Gefahren, die vom Betrieb solcher Dienstleistungen für die Gesundheit der Kunden ausgehen.

Diese Maßnahme ist zur Zweckerreichung auch erforderlich, da gleich geeignete, mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere weil medizinisch notwendige Versorgung ausgenommen sind und im Zweifel auch die Möglichkeit von Ausnahmen zugelassen wird. Selbst wenn Dienstleistungen mit engem Kontakt beispielsweise zahlenmäßig beschränkt werden würde oder den Besuchern verhaltensmäßige Beschränkungen auferlegt würden, würde die Gefahr einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 kaum bis gar nicht ausgeschlossen. Bereits die Ansammlung einer großen Zahl von Menschen, deren Gesundheitszustand und Herkunft mit vertretbarem Aufwand nicht zuverlässig nachvollzogen werden können, begründet nämlich die Gefahr eines großen bzw. schwer verlaufenden Ausbruchs von SARS-CoV-2. Mildere Mittel wurden deshalb zwar in Betracht gezogen und erwogen, zuletzt aber als weniger effektiv verworfen.

Nach Abwägung aller relevanter Gesichtspunkte ist die vorübergehende Untersagung der Dienstleistungsbetriebe mit engen Kontakt zwischen Dienstleister und Kunde, insbesondere Friseursalons, Barber-shops, Nagelstudios, Wimpernstudios, Beautysalons, nicht medizinische Massagen und Solarien auch angemessen. Diese haben gemein, dass ihre Inanspruchnahme weniger zwingenden Verrichtungen des täglichen Lebens dienen als vielmehr persönlichen Schönheitsvorstellungen und letztlich auch der Freizeitgestaltung. Physiotherapeutische und logopädische Maßnahmen sind in der Regel verschiebbar. Trotz der erheblichen Eingriffe in unternehmerische Freiheiten stellt das Verbot einen angemessenen Ausgleich der konfligierenden verfassungskräftigen Rechtsgüter dar. Punktuelle unternehmerische Einschränkungen bzw. die zu erwartenden finanziellen Einbußen sind geringer zu gewichten als Leben und Gesundheit der Kunden. Hinzu kommt, dass nicht lediglich die individuellen Rechtsgüter der Kunden in Betracht zu ziehen sind, sondern darüber hinaus die Rechtsgüter und Interessen der übrigen Bevölkerung im Kontext der Pandemie.

In die Abwägung war auf Seiten der unternehmerischen Gesichtspunkte einzustellen, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die sich auf die aktuellen pandemischen Entwicklungen bezieht und insofern nur vorübergehenden Charakter hat. Die Eingriffsintensität ist dem nunmehr erreichten kritischen Stadium geschuldet und wird Veränderungen der Sachlage anzupassen sein. In jedem Fall wird eine dauerhafte Schließung der Betriebe nicht bezweckt.

Zu Ziffer 4:

Aus den gleichen Gründen wie in der Begründung zu Ziffer 3 dargelegt, ist es erforderlich, die genannten Tagespflegeeinrichtungen und sonstigen Tagesstätten zu schließen, da sonst über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Virus erfolgen kann. Gerade im Hinblick darauf, dass hier vermeintliche Risikopersonen an einem Ort verbracht werden und das Ansteckungsrisiko bzw. Gesundheitsgefährdung deutlich erhöht ist, ist ein Handeln geboten.

Zu Ziffer 5:

Aus den gleichen Gründen wie in der Begründung zu Ziffer 3 dargelegt, ist es erforderlich, die genannten Fahrschulen zu schließen, da über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Virus erfolgen kann. Gerade bei Fahrschulen kann ein Kontakt von 1,5 m nicht immer gewährleistet werden und deshalb ist unter Abwägung der Gesamtumstände eine Untersagung von Fahrschulen gerechtfertigt. Das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 des Grundgesetzes) wurde in die Abwägung eingestellt, tritt unter den gegebenen Umständen jedoch hinter dem Schutzauftrag des Staates für Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung zurück.

3. Befristung, Bekanntmachung und In-Kraft-Treten:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die Befristung der Allgemeinverfügung richtet sich nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Befristung sollte im Kontext mit der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 stehen. Sodass ein rechtlicher Gleichklang für alle Bürger in Bayern und im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gewährleistet wird.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Wust
Oberregierungsrat

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ausgehängt.

gez.

Wust
Oberregierungsrat